

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HALSTENBEK

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Halstenbek am 28.10.2012

Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses findet die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Halstenbek am 28.10.2012, - eine mögliche Stichwahl am 11.11.2012, statt.

Hiermit fordere ich gemäß §§ 57 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) – in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit Abschnitt 8 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) – in der zur Zeit gültigen Fassung – und Abschnitt 6 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) – in der zur Zeit gültigen Fassung – dazu auf, Wahlvorschläge für die stattfindende Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Halstenbek einzureichen.

Dazu weise ich auf die Stellenausschreibung hin, die am 21.04.2012 in der Zeitung „Hamburger Abendblatt“ i. V. mit der Darstellung auf der Homepage der Gemeinde Halstenbek unter www.halstenbek.de veröffentlicht worden ist.

Auf die Stellenausschreibung wurde außerdem durch Bekanntmachung im shz (Schleswig-Holsteiner Zeitungsverlag) am 21.04.2012 zur weiteren Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde unter www.halstenbek.de hingewiesen. Zusätzlich erfolgte die Ausschreibung der Stelle im „Amtsblatt des Landes Schleswig-Holstein“ am 30.04.2012.

Einreichungsfrist für Wahlvorschläge:

Wahlvorschläge müssen bis 10.09.2012, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist), im Büro des Gemeindewahlleiters der Gemeinde Halstenbek, Rathaus, Gustavstraße 6, Zimmer 11 in 25469 Halstenbek, schriftlich eingereicht werden. Eine Verlängerung dieser Einreichungsfrist ist nicht möglich.

Deshalb wird empfohlen, Wahlvorschläge möglichst so rechtzeitig vor dem 10.09.2012 einzureichen, dass eventuelle Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig vor Ende der Einreichungsfrist behoben werden können. In der Stellenausschreibung wird deshalb der 13.08.2012 als spätester Termin für die Abgabe der Wahlvorschläge empfohlen.

Voraussetzungen zur Einreichung von Wahlvorschlägen:

Nach § 51 GKWG können Wahlvorschläge einreichen

- jede Fraktion der Gemeindevertretung Halstenbek (Fraktionsvorschlag);
- mehrere Fraktionen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Fraktionsvorschlag);
- jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst (Einzelbewerberin / Einzelbewerber).

Jede Fraktion der Gemeindevertretung kann nur einen Fraktionsvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag beteiligen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge:

Nach § 57 Abs. 3 GO ist zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wählbar, wer

- die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- am Wahltag das 27. Lebensjahr vollendet hat und im Falle der Erstwahl das 60. Lebensjahr nicht vollendet hat.

Ein Fraktionsvorschlag muss von mindestens zwei Fraktionsmitgliedern, ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag von mindestens zwei Mitgliedern jeder beteiligten Fraktion persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Zu den Unterzeichnenden muss jeweils die oder der Fraktionsvorsitzende oder eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter gehören. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur zugelassen werden, wer seine Zustimmung hierfür schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber wird von den Fraktionen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Vorschlagsberechtigt ist jedes Fraktionsmitglied.

Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder -bewerbern müssen jeweils von mindestens 135 Wahlberechtigten aus der Gemeinde Halstenbek persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat eine Person mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, sind ihre Unterschriften auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

Wahlvorschläge sollen auf amtlichen Formblättern eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.
- Bei einem Fraktionsvorschlag den Namen der Partei oder Wählergruppen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Bei einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag sind der Name sowie die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppen anzugeben.

Ein Fraktionsvorschlag oder ein gemeinsamer Fraktionsvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und der stellvertretenden Vertrauenspersonen (§ 22 GKWG) enthalten.

Mit dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen einzureichen:

- Bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, nach dem vorgegebenen Muster.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist, nach dem vorgegebenen Muster.
- Bei einem Fraktionsvorschlag oder einem gemeinsamen Fraktionsvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 GKWG, nach dem vorgegebenen Muster. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Fraktionsvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben.
- Bei Vorschlägen von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern jeweils mindestens 135 gültige Unterschriften auf den vorgegebenen Formblättern mit Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner.

Weitere Hinweise:

Bewerberinnen und Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Nach § 57 GO erfolgt die Bürgermeisterwahl durch die Gemeindevertretung, wenn keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzige zugelassene Bewerberin oder der einzige zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Ein Wahlvorschlag kann zurück genommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Die Rücknahme ist schriftlich zu erklären.

Wahlvordrucke:

Die erforderlichen den amtlichen Mustern entsprechenden Wahlvordrucke können beim Gemein-
dewahlleiter der Gemeinde Halstenbek, Rathaus, Gustavstraße 6, 25469 Halstenbek, Telefon:
04101/491-134, E-Mail: lohse@halstenbek.de kostenfrei angefordert werden.

Halstenbek, den 01.06.2012

Gemeinde Halstenbek
Der Gemeindewahlleiter

gez. Holger Lohse

(Dienstsiegel)

(Holger Lohse)